



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Daschstraße 16, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Tel. (0 91 23) 18349-0, Fax (0 91 23) 18349-21

VEREINSSATZUNG

BESCHLOSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 04.06.1997,
ZULETZT GEÄNDERT AM 24.06.2014

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauf a. d. Pegnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Er will die von Maria Montessori begründete pädagogische Arbeit fördern und in eigener Trägerschaft Einrichtungen im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich errichten und betreiben.



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung bestehender Montessori-Einrichtungen und das Fördern der Schaffung neuer Einrichtungen auch in Gemeinschaft mit anderen.
 - b) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter dieser Einrichtungen;
 - c) Vertiefung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift und der Durchführung dazu geeigneter Veranstaltungen;
 - d) die Förderung der gemeinsamen Erziehung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 4a – Ehrenmitgliedschaft

1. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder. Soweit einem Mitglied zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

§ 5 – Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand zur Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zulässig und muss schriftlich ein Monat vor Jahresende erklärt werden;
 - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wobei das Mitglied zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt;
 - c) automatisch bei einem Zahlungsrückstand von zwei Mitgliedsbeiträgen;
 - d) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 – Einnahmen des Vereins



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

1. aus Mitgliedsbeiträgen; diese sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Für Ehepaare oder vergleichbare Lebensgemeinschaften kann von der Mitgliederversammlung eine Beitragsermäßigung beschlossen werden;
2. aus Spenden;
3. aus Zuschüssen;
4. aus Eigenleistungen;
5. aus Schenkungen und Erbschaften;
6. aus Aufwandsentschädigungen für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins;
7. aus sonstigen Einnahmen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Einnahmen des Vereins gemäß vorstehender Ziffern 1.,4.,6. und 7. stunden oder erlassen

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. die Ausschüsse
 4. der Finanzbeirat.
 5. Beirat
 6. ggf. der Verwaltungsrat
2. Die satzungsgemäß bestellten Organmitglieder und auch andere Amtsträger des Vereins – insbesondere die Rechnungsprüfer - können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber und auch über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn es sich um eine Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder handelt. In allen anderen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat darüber, ob eine Vergütung bezahlt wird und wie hoch diese ist.

§ 8 – Mitarbeit



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

1. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller ordentlichen Mitglieder, deren Kinder eine Institution des Vereins besuchen.
2. Aktive Mitarbeit kann stattfinden:
 - a) im Vorstand
 - b) in den Ausschüssen
 - c) in Arbeitskreisen
 - d) in Elternvertretungen
 - e) in den von den genannten Gremien initiierten Projekten wie z.B. Veranstaltungen, Reparatur-, Garten-, Bauarbeiten u.ä.
3. Jedes Mitglied leistet für den Verein unentgeltliche Arbeitsstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die darüber hinausgehenden Regelungen werden vom Vorstand festgelegt.
4. Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres einen schriftlichen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit zu machen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands.
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren
 - g) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

- i) Entscheidung über die Vereinsauflösung
 - j) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinen
 - k) Wahl des Verwaltungsrates
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche nur in dringenden Ausnahmefällen während der Schulferien stattfinden darf. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden; über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zu einer Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
 8. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmrechtsausübung bis zu drei andere Mitglieder aufgrund in Textform erteilter Vollmacht vertreten.

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, dem stellvertretenden Vorstandssprecher und fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandssprecher, dessen Stellvertreter und die fünf weiteren Vorstandsmitglieder. Der Verein wird immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter sein muss.



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf Verlangen eines Mitglieds in der Versammlung muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Mit Ausscheiden aus dem Verein, endet das Vorstandsamt. Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Der Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen. Bei mehreren Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter schriftlich, mündlich, telefonisch, per e-mail oder sonstiger elektronischer Medien einberufen werden. Die Beschlussfassung ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren kann auch per Telefax, e-mail oder sonstiger elektronischer Medien erfolgen. Dies ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder sein Stellvertreter, anwesend bzw. im schriftlichen Verfahren beteiligt sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. im schriftlichen Verfahren. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
9. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
10. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer beauftragen.
11. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander im Rahmen eines Geschäftsplans. Der Geschäftsplan ist jährlich von den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam aufzustellen.



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

§ 10a – Juristische Person als Vorstand - Verwaltungsrat

1. Es kann auch eine juristische Person zum Vorstand (§ 26 BGB) gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Vorstand besteht in diesem Falle nur aus dieser einen juristischen Person, die einzelvertretungsberechtigt ist. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Mit dem Beginn des Vorstandsamtes der juristischen Person endet die Vorstandsmitgliedschaft der natürlichen Personen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie als Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder zum Teil befreit werden. Auf Verlangen eines Mitglieds in der Versammlung muss die Wahl geheim und schriftlich erfolgen.
2. Wird eine juristische Person Vorstand, besteht ein Verwaltungsrat, dessen Mitglieder die Mitgliederversammlung wählt und für den die Bestimmungen des § 10 mit Ausnahme des Abs. 3 und Abs. 10 entsprechend gelten. Statt Vorstandssprecher ist dann Verwaltungsratssprecher zu lesen. Verwaltungsräte können nur Vereinsmitglieder sein.
3. Nach der Neuwahl des Verwaltungsrates bleibt der bisherige Verwaltungsrat noch bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Neuwahl. Die Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrates sind von ihrem Amtsende durch Mitteilung des Zeitpunktes der konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates zu informieren. Dies obliegt dem Vorstand. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstand, der aus natürlichen Personen besteht, sondern nur für den Verwaltungsrat.
4. Besteht der Vorstand wieder aus natürlichen Personen (§ 10 der Satzung) fällt der Verwaltungsrat als solcher weg.
5. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung.
6. Der Verwaltungsrat und der Vorstand stimmen die Richtlinien und Grundsätze für die Führung der laufenden Geschäfte ab. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand für all die Geschäfte, die nicht als laufend anzusehen sind, auch konkrete Weisungen für den Einzelfall erteilen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Vorstand durch Beschluss erlässt, niedergelegt.
7. Vorstand und Verwaltungsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist jedem Verwaltungsratsmitglied auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet.
8. Folgende Vorstandsaufgaben und -befugnisse gehen auf den Verwaltungsrat mit dessen Entstehen über: § 4a (Ehrenmitgliedschaft), § 5, Abs. 1 (Aufnahme, Ablehnung von Mitgliedern), § 6, Abs. 8 (Erlass oder Stundung von



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

Einnahmen), § 8, Abs. 3 (unentgeltliche Arbeitsstunden), § 9, Abs. 2 (Vorlage an die Mitgliederversammlung), § 9, Abs. 3 Satz 2 (Einberufungsverlangen) § 9, Abs. 5 (Leitung der Mitgliederversammlung), § 11 (Ausschüsse), § 12 (Beiratswahl), § 12 a, Abs. 2 (Mitgliedschaft im Finanzbeirat), § 14 Abs. 2 (Satzungsänderungsanträge). Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ebenso ausschließlich in den Gremien der juristischen Person, die Vorstand ist, also z.B. in deren Gesellschafterversammlung. Hierfür gilt § 10 Abs. 3 entsprechend. Der Verwaltungsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstand.

9. Der Verwaltungsrat und auch die Mitgliederversammlung können durch Beschluss den Vorstand nur aus wichtigem Grund abberufen. Bis zur Neuwahl, die dann unverzüglich zu erfolgen hat, ist der Verwaltungsrat Vorstand. Für die Vertretung gelten dann die Regelungen in § 10.

§ 11 – Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse konstituieren und auflösen.
2. In jedem Ausschuss sollen mindestens ein Vorstandsmitglied sowie drei weitere Mitglieder des Vereins mitarbeiten.
3. Die Aufgaben der Ausschüsse und der Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand im Rahmen von Geschäftsplänen.

§ 12 – Beirat

1. Der Verein hat einen oder mehrere Beiräte. Die konkrete Einrichtung, Zahl und Umfang bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beiräte werden vom Vorstand für zwei Jahre gewählt. Beirat kann auch werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und geistige Unterstützung des Vereins.

§ 12a – Finanzbeirat

1. Aufgabe des Finanzbeirats ist die Prüfung und Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern/ Erziehungsberechtigten bezüglich Gebühren im Zusammenhang mit Leistungen des Vereins.
2. Der Finanzbeirat besteht aus einem Mitglied des Vorstands, zwei Mitgliedern des Elternbeirats und zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die letztgenannten Mitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der Finanzbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

§ 13 – Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Mitgliederversammlung kann jährlich neu beschließen, dass die Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. Wenn gemäß §10a (1) eine juristische Person zum Vorstand gewählt ist, wird der Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Verwaltungsrates, andernfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag gebunden. Den Prüfungsauftrag erteilt der Verwaltungsrat, mangels Verwaltungsrat der Vorstand. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer tritt an die Stelle der Prüfung durch gewählte Rechnungsprüfer für die Jahre, deren Abschlüsse der Wirtschaftsprüfer prüft. Der Wirtschaftsprüfer hat der Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 2 d) zu berichten.

§ 14 – Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (siehe auch § 9 Abs. 6).
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eigene Anträge auf Satzungsänderung im Internet auf der Website des Vereins bekannt zu machen und in der Ladung zur Versammlung auf die bis dahin gestellten Anträge hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der Website des Vereins bekannt zu machen.

§ 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen (siehe auch § 9 Abs. 6).



Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.

Vom Kinderhaus bis zum Fachabitur

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Montessori Nordbayern e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der **Montessori-Vereinigung Nürnberger Land e.V.** am **04.06.1997** in Leinburg-Diepersdorf beschlossen. Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 24.06.2014 in Lauf.